

Notwendigkeit der Errichtung einer Betreuungsvollmacht

Nachfolgende Zusammenfassung soll eine Gedächtnisstütze sein, wenn Sie sich mit der Frage der Beurkundung einer Betreuungsvollmacht beschäftigen wollen und dies eine Anregung hierzu sein kann.

A: Notwendigkeit einer Betreuungsvollmacht

Gerade im Hinblick auf die derzeitige Gesetzeslage ab dem 01.07.2005 ist die Beurkundung einer Betreuungsvollmacht erforderlich, da der gesetzliche Rahmen der Vertretungsberechtigung für den Ehegatten, Lebenspartner oder Angehörigen im Gesetz nicht geregelt wurde. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Schluss auf den Vorrang der Betreuungsvollmacht abgestellt.

B: Inhalt einer Betreuungsvollmacht

Bei der Bundesnotarkammer ist ein zentrales elektronisches Register für Vorsorgevollmachten eingerichtet, auf das die Vormundschaftsgerichte Zugriff nehmen können, wenn eine Betreuung ansteht. Eine Abschrift der Vollmacht wird in diesem Falle vorgelegt werden. Der Bevollmächtigte wird von Gesetzes wegen unterrichtet.

Es ist festzustellen, dass die Vollmacht im Vollbesitz der geistigen Kräfte bestellt wird.

Durch eine Betreuungsvollmacht wird vermieden, dass ein gerichtliches Betreuungsverfahren später eingeleitet wird. Die Betreuungsvollmacht gilt für die Personen- und die Vermögenssorge. Sie darf meines Erachtens nicht mit einer Patientenverfügung verknüpft werden.

Zunächst bevollmächtigen sich die Eheleute im Regelfall gegenseitig.

Darüber hinaus können direkt in einer Urkunde die Kinder mit genauer Bezeichnung -alle oder nur zum Teil oder nur für bestimmte Aufgabenkreise- bestellt werden und zwar durch jeden Ehegatten getrennt und selbständig. Dies ist wichtig, damit nicht durch den Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Ehegatten -ggf bei verminderter Geschäftsfähigkeit- nicht auch die Vollmacht an die Kinder oder an einen sonst benannten Dritten entfällt.

Auch sollten bereits minderjährige Kinder beginnend mit deren Volljährigkeit bestellt werden, damit dann sonstige benannte Bevollmächtigte abgelöst werden können, wenn die Kinder in der Lage sind, die Vollmacht auszuüben.

Auch ist bei Kindern aus unterschiedlichen Ehen eine Aussage zu treffen, wenn nicht die eigenen Kinder benannt werden sollen. Ansonsten ist es sachgerecht, wenn die jeweiligen Kinder als Bevollmächtigte benannt werden oder wenn auch eine bestimmte Reihenfolge angeordnet wird.



Rechtsanwälte – Notare

Hospitalstraße 3
(gegenüber der Stadthalle)
D-65549 Limburg/Lahn

Telefon: [06431] 91 31 0
Telefax: [06431] 91 31 31

kanzlei@rk-anwaelte-notare.de
www.rk-anwaelte-notare.de

Werner Reingen
Rechtsanwalt & Notar

Stephan Felix
Rechtsanwalt & Notar

Annika Reingen-Ries
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Achim Waldherr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Kreissparkasse Limburg
IBAN: DE07 5115 0018 0000 0414 67
BIC: HELADEF1LIM

Nassauische Sparkasse Limburg
IBAN: DE49 5105 0015 0173 0607 73
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e G
IBAN: DE06 5709 2800 0217 2502 00
BIC: GENODE51DIE

RK Reingen Felix Rechtsanwälte
PartGmbH, AG Frankfurt PR 2440

UST-NR.: DE309859036

Sodann besteht auch die Möglichkeit sonstige Dritte zu bestellen, insbesondere wenn keine Kinder vorhanden sind.

All dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz.

Der Bevollmächtigte ist umfassend befugt, jede Rechtshandlung, die der Vollmachtgeber selbst vornehmen kann, mit derselben Wirkung vorzunehmen, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte. Eine Aussage muss zwingend über den Vertretungsumfang bei mehreren Bevollmächtigten getroffen werden, da ansonsten nur ein gemeinsames Handeln möglich ist.

Es kann ein genauer Katalog aufgestellt werden, was der Bevollmächtigte im Einzelnen tun kann bzw. wofür er die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes braucht. Dies ist zum Beispiel bei Grundstücksgeschäften oder schwerwiegenden Eingriffen im Rahme der Gesundheitspflege der Fall.

Auch muss bzw. sollte eine Übertragungsmöglichkeit der Vollmacht gestattet sein, falls der Bevollmächtigte nicht mehr in der Lage ist, die Vollmacht auszuüben und man selbst keine neue Vollmacht mehr erteilen kann.

Desweiteren ist ein Schutzmechanismus einzubauen, wonach die Vollmacht auch bei fehlender Geschäftsfähigkeit entzogen werden kann, falls die Vollmacht nicht mehr entsprechend dem zumindest mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers ausgeübt wird.

Eine wichtige Frage ist, ob der Bevollmächtigte gegenüber den Erben und / oder Pflichtteilsberechtigten verpflichtet sein soll, Rechenschaft über die von ihm zu Gunsten des Vollmachtgebers verwandten Mittel abzulegen.

Hinsichtlich der Aushändigung der Ausfertigung der Vollmacht gibt es mehrere Möglichkeiten. Bei Eheleuten wird sie wohl direkt erteilt werden und ansonsten erst, wenn die Geschäftsunfähigkeit nachgewiesen wird oder in einem höheren Lebensalter.

C: Beglaubigung durch den Notar oder privatschriftliche Vollmacht

Bei der Beurkundung durch den Notar ist gewährleistet, dass eine eingehende Belehrung stattfindet. Auf die verschiedensten Regelungsmöglichkeiten, die vorstehend nur angeschnitten worden sind, darf ich nochmals verweisen. Im Außenverhältnis gilt nur die durch den Notar erteilte Ausfertigung und nicht jede beliebige vorgelegte Fotokopie. Bei Verlust kann eine Ausfertigung auch neu erteilt werden kann, wenn der Vollmachtgeber zustimmt. Für jeden Bevollmächtigten kann auf Grund der einen Urkunde eine Ausfertigung erteilt werden.

Für eine eingehende Beratung und Beurkundung auch im Zusammenhang mit einer testamentarischen Regelung oder einem Übergabevertrag sowie einer Patientenverfügung stehen wir gerne zur Verfügung. Dies gilt auch für eine anwaltliche Begleitung für den Fall, dass noch keine Vollmacht vorliegt, aber eine Tätigkeit für einen Betroffenen erforderlich ist.

Werner Reingen
Rechtsanwalt und Notar

Stephan Felix
Rechtsanwalt und Notar